



Hannover, den 05. Juli 2017

Stellungnahme

des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV

zum

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz)

- Anhörung Nds. Justizministerium vom 23.05.2017, AZ 3205 -102.87

Berichtersteller:

*Rechtsanwalt Henning J. Bahr, LL.M., FA für Verwaltungsrecht und FA für Migrationsrecht,
Vorstandsmitglied im Nds. Anwalt- und Notarverband*

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Vorbemerkungen

Angelegenheiten der Abschiebungs-, Zurückweisungs-, Zurückschiebungs- und Überstellungshaft sind bekanntermaßen in der Zuständigkeit der Amtsgerichte im Rahmen der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Freiheitsentzuges angesiedelt. Dies unterliegt wegen der regelmäßig komplexen aufenthaltsrechtlichen Umständen, die bei den Verwaltungsgerichten behandelt werden, immer wieder der Kritik gerade im Migrationsrecht tätigen Anwaltschaft. Diese Zuweisung liegt bekanntermaßen nicht in der Zuständigkeit der Bundesländer und kann daher hier nicht Thema sein.

Die mit dem Entwurf vorgesehene Konzentration dieser Angelegenheiten – überwiegend bei den Amtsgerichten an den Landgerichtssitzen – bietet Möglichkeiten, den Nachteilen dieser Situation zum Teil zu begegnen. Daher bleibt die Stellungnahme zu den vorgesehenen Regelungen kurz, während weiter einige Empfehlungen der Anwaltschaft zur Umsetzung der Konzentration folgen.



Denn das Abschiebungshaftrecht ist wie kaum ein anderes Haftrecht geprägt von tatsächlichen, aber auch rechtlichen Vorfragen, mit denen sich Verwaltungsbehörden und -gerichte befassen. Dadurch stoßen hier Rechtsgebiete unterschiedlicher Fachgerichtsbarkeiten aufeinander, so dass es regelmäßig zu Friktionen kommt. Gerade in der Rechtsprechung des BGH, dem die Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde mit der Reform des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zugefallen ist, hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass sowohl den Ausländer- und Polizeibehörden bei der Antragstellung als auch den Amtsgerichten bei der Entscheidung vermeidbare Fehler unterlaufen. Zwar führt das zu einer höheren Erfolgsquote anwaltlicher Tätigkeit, als Organ der Rechtspflege ist es dem Rechtsanwalt regelmäßig lieber, wenn es zu einer rechtswidrigen Inhaftierung gar nicht erst kommt.

Die Fehlerquellen sind vielfältig. Ausländerbehörden sind regelmäßig zwar den Umgang mit dem Verwaltungsgericht, weniger aber mit den Anforderungen eines amtsgerichtlichen Haftantrages vertraut. Gleichwohl werden an den Amtsgerichten noch zu häufig Haftbeschlüsse erlassen, die in höherer Instanz bereits wegen unheilbarer Formfehler aufgehoben werden. Hinzu treten unzureichend geklärte Vorfragen. Denn die Abschiebungshaft setzt u.a. eine aufenthaltsrechtlich begründete, vollziehbare Ausreiseverpflichtung, die zeitnahe Möglichkeit der Durchführung einer Abschiebung und den Willen des Betroffenen, sich dieser zu entziehen, voraus - Fragen, die weit überwiegend verwaltungsgerichtlich zu klären sind.

Herr Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, führt seit 2001 eine Statistik der von Ihm geführten Abschiebungshaftmandate. Mit Stichtag 08.05.2017 hatte er 1.299 Betroffene vertreten, von denen 666 aus verschiedenen Gründen zu Unrecht inhaftiert worden waren. Der Kollege teilte seinerzeit mit, dass sich daraus insgesamt 17.502 Tage (knapp 48 Jahre) rechtswidriger Haftzeiten ergeben.

Dies vorweggeschickt, nimmt der Nds. Anwalt- und Notarverband zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:



B. Zu den Regelungen

Die Konzentration von Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaftsachen an einzelne Amtsgerichte begegnet aus Sicht des Nds. Anwalt- und Notarverbandes keinen Bedenken. Sie bietet vielmehr eine Chance der Qualitätssicherung und -steigerung.

Hinsichtlich der Auswahl der Amtsgerichte, die nicht an dem Sitz des jeweiligen Landgerichts ansässig sind, wird davon ausgegangen, dass diese aufgrund einer möglichst gleichmäßigen räumlichen Verteilung und guter Erreichbarkeit innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gewählt wurden. Insofern ist diesbezüglich ebenfalls nichts zu erinnern.

C. Weitere Empfehlungen

Im Zuge der Umsetzung der Konzentration sollten die folgenden Maßgaben berücksichtigt werden:

- Die Gerichte müssen mit den erforderlichen Stellenkapazitäten ausgestattet werden. Zahlreiche Amtsgerichte arbeiten ohnehin an der Belastungsgrenze. Daher sollte bereits vorab evaluiert werden, welche Fallzahlen an den nicht mehr befassten Gerichten alsbald auf die zuständigen Gerichte übertragen werden. Denn die Konzentration führt nicht zu einer Verbesserung der Lage, wenn an den zuständigen Gerichten keine weiteren Stellen aufgebaut werden.
- Die für Abschiebungshaftsachen zuständigen Richterinnen und Richter sollten einer besonderen Fortbildungsobliegenheit im Hinblick auf die verwaltungsrechtlichen Vorfragen und die formellen Anforderungen des Verfahrens unterliegen.
- Proberichterinnen und -richter sollten keine Stellen zugewiesen bekommen, in denen sie als Einzelrichter über Abschiebungshaftsachen zu entscheiden haben. Sowohl Erfahrung als auch die zuvor für erforderlich erachtete besondere Aus- und Fortbildung der befassten Richterinnen und Richter sind für die Bearbeitung von besonderer Bedeutung.
- Neben dem ermittelungsrichterlichen Notdienst sollte außerdem ein Notdienst für Abschiebungshaftsachen mit entsprechend geschulten Richterinnen und Richtern



bestehen. Personelle und fachliche Überschneidungen dürfen und sollen dabei natürlich genutzt werden.

D. Fazit

Wie bereits dargestellt, sieht der Nds. Anwalt- und Notarverband das Vorhaben der Landesregierung als Chance. Es gilt, hier nicht nur eine Effizienzsteigerung durch Konzentration, sondern in diesem speziellen Feld auch die Gelegenheit zu einer Verbesserung des Schutzes des Grundrechts auf persönliche Freiheit durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu ergreifen – auch für Menschen, die noch um ein Recht kämpfen, dauerhaft in Deutschland bleiben zu dürfen. Selbst wenn sie dieses nicht erreichen können, gebietet es das hohe Gut der Freiheit, bei den rechtsstaatlichen Anforderungen an deren Entziehung nicht nachzulassen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch ist der DAV bereit, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Y. Wandersleben

*Präsident des Nds. Anwalt- und Notarverbandes,
Vorsitzender der DAV-Landesverbandskonferenz und
Vorstandsmitglied des DAV*